Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 38 **Ausgegeben Danzig, den 18. Juni** **1938**

Inhalt:

94

Achte Verordnung

zur Abänderung der dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933. Vom 10. Juni 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die dritte Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 441) in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1933, 21. Dezember 1933 (G.Bl. S. 512 und 626), 9. März 1934, 24. April 1934, 26. November 1934 (G.Bl. S. 165, 279 und 770), 20. Februar 1936 und 4. März 1936 (G.Bl. S. 99 und 111) wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 2 wird hinter Absatz 2 folgende Vorschrift als Absatz 3 eingefügt:

   „Die Bestimmung des Absatzes 2 findet mit Wirkung vom 1. Juli 1938 auch auf Hypotheken in fremder Währung Anwendung, die durch die Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1937 (G.Bl. S. 479) auf Gulden umgestellt worden sind. Soweit bei Hypotheken in fremder Währung der Gläubiger bereits früher die Forderung auf volle 10 Gulden aufgerundet und von dieser Forderung Zinsen und Jahresleistungen berechnet hat, behält es dabei hinsichtlich der Forderung, der Zinszahlungen und der Jahresleistungen sein Bewenden; eine Rückforderung — auch im Verrechnungswege — zuviel gezahlter Beträge durch den Schuldner ist ausgeschlossen."

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Dem § 8 wird folgende Vorschrift als Absatz 3 angefügt:

   „Die Bestimmung des Absatzes 2 findet mit Wirkung vom 1. Juli 1938 auch auf Hypotheken in fremder Währung Anwendung, die durch die Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1937 (G.Bl. S. 479) auf Gulden umgestellt worden sind. Soweit bei Hypotheken in fremder Währung der Gläubiger bereits früher die Forderung auf volle 10 Gulden aufgerundet und von dieser Forderung Zinsen und Jahresleistungen berechnet hat, behält es dabei hinsichtlich der Forderung, der Zinszahlungen und der Jahresleistungen sein Bewenden; eine Rückforderung — auch im Verrechnungswege — zuviel gezahlter Beträge durch den Schuldner ist ausgeschlossen."

4. In den §§ 15 Absatz 1 Satz 1, 15 b Absatz 1 Satz 1 und 21 Absatz 2 Satz 2 sind jeweils die Worte „1. Oktober 1938" durch die Worte „1. Oktober 1940" zu ersetzen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 26. 6. 1938.)

5. Hinter § 15 b wird folgende Vorschrift als § 15 c eingefügt:

„§ 15 c

Der Stundung des § 15 unterliegt eine Hypothek (Forderung) nicht, wenn der Gläubiger dem Schuldner anbietet, die Hypothek in eine Tilgungshypothek unter folgenden Bedingungen umzuwandeln:

a) der Tilgungssatz darf nicht mehr als 2 vom Hundert jährlich des gemäß § 8 Absatz 2 berechneten Kapitals betragen,

b) Zinsen, die nicht zur Verzinsung der am Schlusse jedes Kalenderjahres vorhandenen ungetilgten Restschuld verbraucht werden, sind gleichfalls zur Tilgung zu verwenden,

c) aus Anlaß der Umwandlung der Hypothek in eine Tilgungshypothek darf der Gläubiger keine höhere Gebühr oder sonstige Leistung als 1 vom Hundert der zur Zeit der Umwandlung bestehenden Kapitalschuld verlangen."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1938 in Kraft.

Danzig, den 10. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 43[12] Greiser Dr. Hoppenrath Dr. Wiers-Keiser

95

Erste Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1937 (G.Bl. S. 561) und der Berichtigung vom 16. März 1938 (G.Bl. S. 83).

Vom 10. Juni 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1937 (G.Bl. S. 561) und der Berichtigung vom 16. März 1938 (G.Bl. S. 83) wird wie folgt abgeändert:

1. Dem § 16 wird als Absatz 6 folgende Vorschrift angefügt:

„Die Bestimmung des Absatzes 5 findet mit Wirkung vom 1. Juli 1938 auch auf Hypotheken in fremder Währung Anwendung, die durch die Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1937 (G.Bl. S. 479) auf Gulden umgestellt worden sind. Soweit bei Hypotheken in fremder Währung der Gläubiger bereits früher die Forderung auf volle 10 Gulden aufgerundet und von dieser Forderung Zinsen und Jahresleistungen berechnet hat, behält es dabei hinsichtlich der Forderung, der Zinszahlungen und der Jahresleistungen sein Bewenden; eine Rückforderung — auch im Verrechnungswege — zuviel gezahlter Beträge durch den Schuldner ist ausgeschlossen."

2. Im § 45 Absatz 2 sind die Worte „1. Oktober 1938" durch die Worte „1. Oktober 1940" zu ersetzen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1938 in Kraft.

Danzig, den 10. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 43[12] Greiser Dr. Hoppenrath Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig